

BGer 6B_66/2016 vom 1. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_66_2016

FR: TF 6B_66/2016 du 1 mars 2016

IT: TF 6B_66/2016 del 1 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführerin wurden mit Verfügungen vom 21. Januar und 9. Februar 2016 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 22. Februar 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Am letzten Tag der Nachfrist beantragte die Beschwerdeführerin, es sei auf den Kostenvorschuss zu verzichten. Einerseits macht sie geltend, sie habe nur wegen der vom Staat geschossenen "Böcke" den Rechtsmittelweg beschreiten müssen und sei im Übrigen das Opfer eines äusserst raffinierten Verbrechers geworden. Damit ist sie nicht zu hören, weil grundsätzlich jede Person, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss bezahlen muss (Art. 62 Abs. 1 BGG). Andererseits bringt sie vor, das einzige Geld, das sie noch "flüssig" habe, benötige sie für die Renovation der von ihr vermieteten Wohnungen. Soweit dies ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sein soll, ist es abzuweisen, weil mit der reinen Behauptung, das vorhandene Geld für Renovationen zu benötigen, nicht nachgewiesen werden kann, dass die betroffene Person bedürftig im Sinne von Art. 64 BGG ist.

Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.